

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Obwalden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

VII. Kanton Nidwalden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen in Nidwalden. (Vom 29. Juli 1931.)

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und zwei Mitglieder werden auf eine Amts dauer von drei Jahren vom Erziehungsrate gewählt. Ferner gehören der Maturitätskommission an der Rektor und ein von den Provinzobern zu bezeichnender Professor des Kollegiums St. Fidelis.

Art. 2. Die Maturitätskommission überwacht die Ausführung des Reglementes und übt die besondern ihr darin übertragenen Befugnisse aus.

Art. 3. Als Examinator fungiert für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Professor der Lehranstalt, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der letzten Klasse erteilt hat.

Art. 4. Bei Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in welchem er selbst geprüft hat.

Art. 5. Die Maturitätskommission überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, das die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen und die wichtigsten Entscheide der Kommission enthalten soll.

Die Kandidaten- und Notenverzeichnisse sind dem Protokoll als Beilagen anzufügen.

II. Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung und Zulassungsbedingungen.

Art. 6. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Präsidenten der Maturitätskommission im Einverständnis mit dem Rektor des Kollegiums St. Fidelis festgesetzt. Die Prüfung findet auf dem Rathause in Stans statt, und zwar ordentlicherweise vor dem Jahres schluß des Kollegiums.